



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

SOFTAIRWAFFENVERORDNUNG 2013

Stand: 1. Oktober 2013

Fragen & Antworten

zur

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über das Inverkehrbringen von Softairwaffen und Paintball-Markierern (Softairwaffenverordnung 2013 – SWV 2013), BGBl. II Nr. 194/2013

Welche Produkte sind betroffen?

- **Softguns**, die einer echten Waffe nachgeahmt sind , und
 - 1) nicht zum Spielen für Kinder unter 14 Jahren bestimmt sind, also nicht als Spielzeug (zB als Phantasiewaffe) gestaltet sind und
 - 2) nicht als „echte“ Waffe gelten, also weder für Verteidigung noch Schießsport geeignet sind
- **Paintball-Markierer**

Produkte, mit denen kein Projektil verschossen werden kann, gelten naturgemäß nicht als Softguns.

Eine Softgun als Nachbildung eines Lasergewehrs aus einer Science-Fiction-Serie ist ein Spielzeug und fällt daher nicht unter die Softairwaffenverordnung 2013. (Achtung: hier gelten aber die Bestimmungen der Spielzeugverordnung!)

Eine Nachahmung einer echten Waffe muss nicht bis ins letzte Detail exakt sein. Ist die Ähnlichkeit aber so hoch, dass ein Laie aus einer Entfernung von ein paar Metern nicht mehr erkennen kann, dass es sich um eine Nachahmung handelt, ist die Softairwaffenverordnung 2013 anzuwenden.

Handelsübliche Softairwaffen sind keine Waffen gemäß Waffengesetz, weil diese Gegenstände nicht dem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen und die Verwendung auch nicht unter Schießsport im Sinne des Waffengesetzes fällt.

Was ist neu?

- Softguns werden nicht mehr nach ihrer Schussenergie unterschieden.
- Paintball-Markierer sind nun ebenfalls erfasst.
- Die Abgabe auf Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen ist nun unzulässig.
- In Verkaufslökalen müssen Softguns und Pinatball-Markierer gesondert aufbewahrt werden.

- Die Altersgrenze (18 Jahre) ist im Zweifelsfall zu prüfen; im Fernabsatz ist sie immer zu prüfen.

Wo dürfen diese Produkte nicht verkauft werden?

- Auf Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen (zB Kirtage).

Wem dürfen die Produkte nicht verkauft werden?

- Personen unter 18 Jahren.

Wie ist die Altersgrenze von 18 Jahren zu überprüfen?

- Im Geschäftslokal: im Zweifel durch Vorlage eines geeigneten Ausweises.
- Im Fernabsatz: durch Übermittlung einer Ausweiskopie (Scan, Fax...); die Plausibilität ist zu prüfen (zB passt die Ausweiskopie zu den Zahlungsdaten und der Email-Adresse).

Was ist beim Verkauf im Geschäftslokal zu beachten?

- Die Produkte müssen verschlossen aufbewahrt werden, zB in einer Glasvitrine oder in einem für KundInnen nicht zugänglichen Raum (*Gilt nur, wenn keine Berechtigung zur Ausübung des Waffengewerbes vorliegt*).
- Eine Abgabe in Selbstbedienung ist nicht zulässig.

Kann man auch im Waffenhandel Softguns und Paintballmarkierer verkaufen?

Selbstverständlich. Eine gesonderte Aufbewahrung der Produkte ist im Waffenhandel aber nicht erforderlich. Die Altersbeschränkung gilt aber auch hier.

Gelten die Beschränkungen auch, wenn Softguns oder Paintball-Markierer im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden?

Die Verordnung beschränkt nur den Verkauf und die Abgabe, nicht aber die Überlassung im Rahmen einer Dienstleistung. Daher wird zB der Verleih von Paintball-Markierern für die Verwendung auf Spielfeldern durch diese Verordnung nicht beschränkt.

Allerdings sind gegebenenfalls andere gesetzliche Vorschriften zu beachten (zB Jugendschutzgesetze, Gewerbeordnung, Veranstaltungsgesetze...)

Was passiert mit Altbeständen?

Nach Inkrafttreten der Verordnung gelten die Regelungen uneingeschränkt.

Wann wurde die Regelung verlautbart? Wann tritt die Regelung in Kraft?

- Verlautbarung am 2. Juli 2013 (BGBl. II Nr. 194/2013).
- Inkrafttreten am 1. Oktober 2013.

Auszüge aus anderen Rechtsvorschriften

SpielzeugV, BGBl. II Nr. 203/2011

§ 1. (1) Gegenstand dieser Verordnung sind Produkte, die – ausschließlich oder nicht ausschließlich – dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden (Spielzeug gemäß § 3 Z 7 lit. e LMSVG).

Anlage 1

Liste von Produkten, die gemäß dieser Verordnung nicht als Spielzeug gelten

... 2. Produkte für Sammler, sofern auf dem Produkt oder seiner Verpackung ein sichtbarer und leserlicher Hinweis angebracht ist, wonach das Produkt für Sammler, die mindestens 14 Jahre alt sind, bestimmt ist. Zu dieser Kategorie gehören:

...

e) Nachahmungen echter Schusswaffen.

...

Waffengesetz, BGBl I Nr. 12/1997 idgF

§ 1. Waffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind,

1. die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen oder
2. bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden.

§ 2. (1) Schusswaffen sind Waffen, mit denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können; es sind dies Schusswaffen

1. der Kategorie A (§§ 17 und 18);
2. der Kategorie B (§§ 19 bis 23);
3. der Kategorien C und D (§§ 30 bis 35).

(2) Die Bestimmungen über Schußwaffen gelten auch für Lauf, Trommel, Verschuß und andere diesen entsprechende Teile von Schußwaffen - auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind -, sofern sie verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind. Sie gelten jedoch nicht für Einsteckläufe mit Kaliber unter 5,7 mm.

(3) Schusswaffen, einschließlich der als Kriegsmaterial gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. a und b der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, anzusehenden Schusswaffen, die jeweils gemäß § 42b deaktiviert worden sind, sind keine Waffen im Sinne dieses Bundesgesetzes.